

Satzung des Fördervereins Corbusierhaus Berlin e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Förderverein Corbusierhaus Berlin e.V.**

und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg *unter Nr. 23851 Nz eingetragen*. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Vereinszweck

Der **Förderverein Corbusierhaus Berlin e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Corbusierhauses am Olympiastadion in Berlin im Sinne des Denkmal- und Landschaftsschutzes. Es gilt, Le Corbusiers Grundidee der **Wohnform "Unité d'habitation"** von einer "beispielhaft strahlenden, vertikalen Stadt" als "Wohneinheit angemessener Größe" zu verwirklichen, wie sie Ziel war für den Bau des Hauses anlässlich der Internationalen Bauausstellung Interbau 1957 in Berlin.

Der Verein verwirklicht den Vereinszweck in unmittelbarer Tätigkeit durch Errichtung, Instandsetzung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen des Corbusierhauses sowie kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen und Einrichtung und Betrieb eines Dokumentationszentrums, Aufbau und Pflege des Archivs und die Organisation und Durchführung eines Besucherdienstes im denkmalgeschützten Ensemble.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auch die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben keinen Anspruch auf Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Barauslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Solche Personen, die sich besonderer Verdienste um den Verein oder um seine Zwecke verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod;

b) durch Austritt, dessen Erklärung dem Gesamtvorstand mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres, also jeweils bis zum 30. September schriftlich zugegangen sein muss;

c) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, z.B. wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder aber mit der Jahresspende trotz Mahnung für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds bleiben bis zum Ende des Geschäftsjahres unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen jährlich im voraus zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt z.Zt. **60,-** p.a., über Ermäßigungen entscheidet der Vorstand.

Zusätzliche Spenden sind erwünscht. Über die Mitgliedsbeiträge u. Spenden werden Bescheinigungen gemäß § 10b des Einkommensteuergesetzes und § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1) die Mitgliederversammlung, 2) der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, jeweils mit einem zweiten Mitglied des Vorstandes vertreten. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Angabe von Gründen und auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom jeweiligen, von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Alle Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Rechtsfolgen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Denkmalschutzes in Berlin.

§ 12 Schlussbestimmung

Soweit Änderungen der Satzung und deren Anmeldungen aufgrund von Verfügungen des Finanzamtes oder des Gerichts erforderlich werden, können diese vom Vorstand allein beschlossen und angemeldet werden. Es ist ausreichend, wenn die gem. § 8 dieser Satzung vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Änderungen und Ergänzungen beschließen.

3.3.2006 /Bacher, Roth, Matthies, wg. FAKöRp1/Wolbrecht 060112